



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge: Neue Lösung in Nidwalden

Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) soll auch für Nidwalden eine amtliche Aufbewahrungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen geregelt werden. Der Regierungsrat verabschiedete eine Teilrevision zum EG ZGB zuhanden der externen Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. Mai 2018.

Am 24. November 2015 reichte Landrätin Therese Rotzer-Mathyer eine Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge ein. Die Motionärin stellte fest, dass im Kanton Nidwalden bisher eine gesetzliche Grundlage für eine amtliche Aufbewahrungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen fehlt. Der Regierungsrat habe dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge bei einer Amtsstelle hinterlegt werden könnten. Im Mai 2016 beantragte der Regierungsrat dem Landrat die Gutheissung der Motion. Am 7. September 2016 erfolgte diese durch den Landrat.

Das Gesamtpaket im Fokus

Die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe "Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge" kam nach vertieften Abklärungen zum Schluss, dass die Lösung eines so genannten Gesamtpakets zu favorisieren sei. Danach seien die Vorsorgeaufträge zusammen mit den Verfügungen von Todes wegen (Erbverträge, Testamente) am gleichen Ort und zwar bei den Gemeinden aufzubewahren. In der Folge suchte eine Delegation des Regierungsrates das Gespräch mit der Gemeindepräsidentenkonferenz, die ihrerseits zwei Vertretungen des Gemeindeschreiberverbandes in die Arbeitsgruppe delegierte. Insbesondere auch bei den Gemeinden stiess das Anliegen auf grosses Verständnis. Es wurden vor allem die Vorteile dieser Lösung gesehen: Kundenfreundlichkeit; Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern; Nutzung bestehender Software-Lösungen der Einwohnerkontrollen; Vorteile bei Wohnortwechsel; Vereinfachung beispielsweise bei Verfügungen von Todes wegen bzw. bei Todesfällen.

Die Arbeitsgruppe "Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge" erarbeitete in den letzten Monaten eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Neben den erwähnten Anpassungen wurde auch eine längere Pendency umgesetzt, wonach neu nicht mehr der Regierungsrat die Kompetenz zur Namensänderung von Personen hat, sondern diese Aufgabe an die Justiz- und Sicherheitsdirektion delegiert wird.

Am 27. Februar 2018 nahm der Regierungsrat vom Entwurf zum EG ZGB Kenntnis und verabschiedete diesen sowie den zugehörigen Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.NWGSD.43)

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 2. März 2018 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 2. März 2018